

Die Schweizer **Prognos AG** ermittelt im Auftrag der Bundeszahnärztekammer seit dem Jahr 2006 (Bewertung einer Honorarordnung für Zahnärzte – Kalkulation auf der Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze) regelmäßig den durchschnittlichen Kostenaufwand in einer zahnärztlichen Modellpraxis.

Der Berechnung liegen u.a. folgende Prämissen zugrunde:

- Es handelt sich um eine Einzelpraxis ohne angestellten Zahnarzt und ohne Praxislabor.
- Der Zahnarzt erbringt alle Leistungen selbst. • Die Praxis ist während der Behandlungszeit von ca. 35 Stunden pro Woche voll ausgelastet.
- Die Gesamtwochenarbeitszeit beträgt 48 Stunden.
- Die Gesamtjahresarbeitszeit beträgt 217 Tage.
- Es handelt sich um eine neu gegründete, überwiegend fremdfinanzierte Praxis.
- Die Praxis weist 112qm Fläche und zwei Behandlungszimmer auf.
- Es werden 2,5 Angestellte und 1 Auszubildende/r beschäftigt.
- Als kalkulatorischer Unternehmerlohn des Zahnarztes wird das Gehalt eines (modellhaften) Oberarztes angesetzt.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich für die Jahre 2022 und 2023 ein **Minutenkostensatz in Höhe von 6,10€ (Statistisches Jahrbuch der Bundeszahnärztekammer 2022/23)**. Auf dieser Grundlage zeigt die nachstehende Auflistung einige ausgewählte zahnärztliche Leistungen und die unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten hierfür zur Verfügung stehende Behandlungszeit bei Anwendung des 2,3-fachen Steigerungssatzes der GOZ-Leistungen. Die Minutenangaben erfolgen dezimal.

2,21 Minuten	Geb.-Nr. 0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes
1,48 Minuten	Geb.-Nr. 0100	Intraorale Leitungsanästhesie
4,24 Minuten	Geb.-Nr. 1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten
13,61 Minuten	Geb.-Nr. 2100	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts
3,18 Minuten	Geb.-Nr. 2180	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone
28,03 Minuten	Geb.-Nr. 2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)
5,73 Minuten	Geb.-Nr. 3020	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes
5,82 Minuten	Geb.-Nr. 7000	Eingliederung eines Aufbissbehelfes ohne adjustierte Oberfläche
10,60 Minuten	Geb.-Nr. 8000	Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation

Die vorstehenden Angaben sind als modellhaft zu verstehen. Sie zeigen eine beispielhafte betriebswirtschaftliche Korrelation zwischen der Vergütung einzelner zahnärztlicher Leistungen und der für die jeweiligen Leistungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht zur Verfügung stehenden Zeit.

Die Werte können eine Analyse der betriebswirtschaftlichen Situation im Einzelfall nicht ersetzen.

Zu diesem Zweck stellt die Bundeszahnärztekammer auf ihrer Homepage ([www.bzaek.de](http://www.bzaek.de), Suchbegriff: **Kalkulationsraster**) ein Programm zur Verfügung, das nach Eingabe praxisindividueller Daten umfangreiche betriebswirtschaftliche Informationen bietet.

Die Ergebnisse werden belegen, dass die wirtschaftlich sinnvolle Vornahme von Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte oft einer **Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ** bedürfen oder alternativ nur defizitär zu erbringen sind.